



ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der

Medicon eG

Gänsäcker 15

78532 Tuttlingen

für den nationalen Geschäftsverkehr

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend nur als „Bedingungen“ bezeichnet) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet).

1.2 Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als „Lieferungen“ bezeichnet) an Kunden gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

1.3 Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Auch die zusätzlichen ALZBs der Medicon eG (MDR-Anforderungen an Händler in der EU) sind ein mitgeltendes Dokument zu der aktuell vorliegenden Version der ALZB .

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Kunde ist für die Dauer von 14 Tagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax und E-Mail gewahrt.



2.2 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

2.3 Von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Farb- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) wesentlich sind.

2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2.5 Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an unseren Produkten eintreten, dürfen wir die geänderte Ausführung liefern, sofern die Änderungen geringfügig und für den Kunden zumutbar sind.

3. Preis und Zahlung

3.1 Unsere Preise verstehen sich FCA unser Auslieferungslager Incoterms 2020®, netto in EUR zuzüglich der Kosten für Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

3.2 Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Energie-, Material- oder Rohstoffpreise oder der Personalkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen, wenn er mit der Preiserhöhung nicht einverstanden ist.

3.3 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unseres Bankkontos zu leisten. Bei Erstbestellungen und Sonderanfertigungen für den Kunden behalten wir uns vor, 50 % des Netto-Rechnungsbetrages per Vorkasse zu verlangen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks nehmen wir nur zahlungshalber und auch nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung an; Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig.



3.4 Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles berechnen wir ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 % - Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

3.5 Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

3.6 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durch Einzelzwangsvollstreckungen gegen den Kunden, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten.

Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, wie beispielsweise, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferungen, Selbstbelieferungsvorbehalt

4.1 Die Lieferung erfolgt FCA unser Werk Tuttlingen oder in der Auftragsbestätigung angegebenes Auslieferungslager Incoterms[®] 2020.

4.2 Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden unsere Versandbereitschaft mitgeteilt haben, und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder den Versand, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Transportschäden versichert.

4.3 Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.



4.4 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Soweit wir die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben, sind wir nicht schadensersatzpflichtig und werden von unserer Leistungspflicht frei. Wir sind verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu unterrichten und bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

5. Lieferzeit

5.1 Lieferfristen sind lediglich Circa-Fristen.

5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt der zu behandelnden Ware und einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.

5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf auf das vom Kunden bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.

5.4 Bei Lieferverzug ist unsere Haftung für Verzugsschäden im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Wir haften dabei in Höhe von 0,5 % pro angefangene Woche des Verzuges, insgesamt jedoch in Höhe von max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung. Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziffer 12 wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten. Im Übrigen gilt für unsere Haftung wegen Verzuges Ziffer 12.

5.5 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk je angefangenem Monat der Lagerung mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung als Lagermiete.

5.6 Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und - sofern wir der Änderung zustimmen - um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.



6. Höhere Gewalt

6.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Epidemien, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- oder Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

6.2 Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 6.1 genannten Fällen ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen jegliche Beschädigung oder Untergang ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Kunde bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder weiterzuverwenden; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an.



7.4 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt. In diesem Fall können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und -verwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Zusätzlich übersendet der Kunde eine Aufstellung über noch vorhandene Vorbehaltsware.

7.5 In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir aber den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

7.6 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder Forderungsabtretungen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vornehmen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffes entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten begetrieben werden können.

7.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

8. Muster und Kommissionsware

8.1 An den Kunden gelieferte Muster und solche Ware, die er im eigenen Namen auf unsere Rechnung weiterveräußert (Kommissionsware), lagert auf Gefahr des Kunden. Eine Beschädigung oder Verlust der Muster oder Kommissionsware und Ereignisse, die zu einer Beeinträchtigung unseres Eigentums daran führen können, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei vom Kunden zu vertretenden oder zufälligen Beschädigungen der Muster oder Kommissionsware trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung oder, wenn eine solche nicht möglich ist, der Neulieferung an ihn zu unseren jeweils gültigen Preisen. Mängel sind uns gem. Ziff. 10.1 anzuzeigen.

8.2 Wir nehmen Muster und Kommissionswaren innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung auf Verlangen des Kunden gem. Ziff. 11 zurück. Sofern nicht anders vereinbart, gilt länger als 3 Monate nach Lieferung beim Kunden lagernde Ware als an ihn verkauft. Sie wird entsprechend berechnet. Auf einen solchen Kaufvertrag finden diese Bedingungen mit der Maßgabe Anwendung, dass der Kaufpreis sofort und ohne Abzug fällig ist.



9. Komplettssets für Implantationen

9.1 Wir stellen dem Kunden auf Wunsch Komplettssets unserer Produktsysteme für Implantationen, bestehend aus Instrumenten und Implantaten verschiedener Größen und Ausführungen, zur Verfügung, aus dem der Kunde die benötigte Implantatgröße auswählen kann. Sofern nicht anders mit dem Kunden vereinbart, liefern wir das Komplettsset zur Auswahl und es kommt mit Entnahme eines Implantats aus dem Komplettsset ein Kaufvertrag über das jeweils entnommene Implantat zustande, auf den diese Bedingungen Anwendung finden. Die Instrumente werden leihweise überlassen; es gelten gesonderte Leihbedingungen, die der Kunde jederzeit bei uns anfordern kann und die der Lieferung auch beiliegen.

9.2 Das Komplettsset lagert beim Kunden auf dessen Gefahr. Die nicht benötigten Implantate und Instrumente hat der Kunde unverzüglich gem. Ziff. 11 an uns zurückzusenden oder nach Maßgabe eines gesondert mit uns abzuschließenden Vertrags bei sich auf Lager zu nehmen.

9.3 Implantate, welche länger als 3 Monate nach Lieferung auf Lager lagen und keinem gesonderten Konsignationslager- oder Leihvertrag unterliegen, oder - wenn auch nur kurzzeitig oder nicht komplett - in Kontakt mit dem Patienten waren und/oder mit Körperflüssigkeit kontaminiert sind, gelten als entnommen und werden zu den aktuell gültigen Preisen gemäß dieser Bedingungen berechnet.

9.4 Instrumente, welche länger als 3 Monate nach Lieferung auf Lager lagen oder hygienisch nicht unbedenklich aufbereitet werden können, gelten als entnommen und werden zu den aktuell gültigen Preisen gemäß dieser Bedingungen berechnet.

10. Haftung für Mängel

10.1 Offene Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Sachmängel unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aufgrund der Mängelhaftung für diese Mängel.

10.2 Änderungen der Lieferung infolge technischer Verbesserung oder gem. Ziffer 2.5 stellen keinen Mangel dar.



10.3 Vorbehaltlich zulässiger Änderungen sind die Produktbeschreibungen und Zeichnungen, welche dem Kunden bei Erteilung der Bestellung vorgelegen haben, maßgebend für Qualität und Ausführung der Standardprodukte.

Soweit es sich um kundenspezifische Sonderanfertigungen handelt, sind die Rückstellreferenzmuster mit dem dazugehörigen EMPB (Erstmusterprüfbericht), welche wir dem Kunden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt haben, maßgebend. Wenn das Produkt nach den Vorgaben des Kunden gefertigt wurde, trägt dieser die Verantwortung für die konstruktiv richtige und gesetzeskonforme Auslegung des Produkts sowie für seine praktische Eignung.

10.4 Unsere Produktbeschreibungen stellen keine Garantien dar. Eine Garantie für unsere Produkte übernehmen wir nur durch ausdrückliche, schriftliche Garantiezusage.

10.5 Wir haften nicht für Rechtsmängel, die sich daraus ergeben, dass wir uns nach technischen Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Angaben gerichtet haben, die der Kunde uns zur Verfügung gestellt hat.

10.6 Die Verletzung von Rechten Dritter im Übrigen stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Rechte in Deutschland bestehen.

10.7 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung fehlschlagen, kann der Kunde nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – sofern der Mangel nicht unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 12 Schadensersatz verlangen.

10.8 Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

10.9 Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 10.7 zu.



10.10 Mängelansprüche verjähren gem. Ziffer 12.3.

10.11 Bei unberechtigten Mängelrügen sind wir berechtigt, dem Kunden die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

11. Rücknahmebedingungen (ausgenommen Mängelhaftung)

11.1 Falls es sich nicht um eine Rücksendung von Produkten wegen Mängelhaftung handelt, bedarf die Rücksendung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. In den in Ziffern 8.2 und 9.2 geregelten Fällen gilt die Zustimmung als erteilt. Der Kunde hat das Lieferdatum der zurückzunehmenden Ware nachzuweisen.

11.2 Insbesondere in folgenden Fällen ist eine Rücknahme ausgeschlossen:

- a) bei Sonderanfertigungen für den Kunden, modifizierten oder nicht in unser Standardlieferprogramm fallenden Produkten;
- b) bei Verpackungseinheiten, die beschädigt, geöffnet oder beschriftet wurden;
- c) bei gebrauchten und beschädigten Produkten;
- d) bei Produkten mit abgelaufenem Verfalls-/Ablaufdatum;
- e) bei Implantaten, wenn die Verpackung geöffnet wurde.
- f) bei Produkten, die nicht in hygienisch einwandfreiem Zustand sind.

11.3 Der bei Warenrücknahme dem Kunden zu vergütende Wert ist abhängig von Alter, Zustand und Wiederverkaufsfähigkeit der Ware. Haben wir den Grund der Rücksendung nicht zu vertreten, sind wir berechtigt, neben den Kosten für die Entfernung ungewünschter Markierungen bis zu 20 % des ursprünglichen Warenwertes als Bearbeitungsgebühren zu berechnen.

11.4 Die Rücksendung erfolgt DDP unser Werk Tuttlingen Incoterms® 2020.



12. Allgemeine Haftung

12.1 Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Falls wir eine Garantie gegeben haben, haften wir im Umfang der Garantiezusage.

12.2 Ansonsten haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nur wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Ziffer 5.4 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

12.3 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, sonstige Ansprüche 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gelten im Falle unserer Haftung wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

13. Verpackung

13.1 Rücknahme und Entsorgung unserer in Deutschland bei privaten Endverbrauchern oder vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Abs. 11 VerpackG anfallenden Verpackungen sind kostenlos durch unsere Beteiligung an einem oder mehreren zulässigen Systemen gem. §§ 3 Abs. 16, 7 VerpackG gewährleistet.

13.2 Unsere Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, für die keine Systembeteiligungspflicht gem. § 7 Verpackungsgesetz besteht, nehmen wir ausschließlich an unserem Geschäftssitz und nur innerhalb der üblichen Betriebszeiten zurück. Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung.



13.3 Die Verpackung muss restentleert, frei von Verunreinigungen, die nicht auf das verpackte Produkt zurückgehen und die Verwertung nicht unerheblich erschweren, und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden; andernfalls sind wir berechtigt, vom Kunden die bei der Verwertung oder Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

14.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden unser Geschäftssitz.

14.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist, das Gericht unseres Hauptsitzes zuständig. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

14.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.